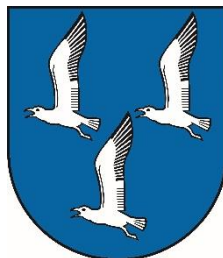


Amtliches Bekanntmachungsblatt

der

Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und kann einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn, kostenlos bezogen werden.

Der Einzelbezug ist an der Infothek im Warteraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung während der Öffnungszeiten möglich. Der Bezug im Abonnement kann nach formloser Beantragung bei der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn, gegen Erstattung der Versandkosten vereinbart werden. Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmachungsblatt über die Internetseite der Stadt Ostseebad Kühlungsborn www.stadt-kuehlungsborn.de abgerufen werden.

Herausgeber:

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Ostseeallee 20
18225 Ostseebad Kühlungsborn
Tel.: (038293) 823-0
Fax: (038293) 823333
E-Mail: info@stadt-kborn.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Die Bürgermeisterin

Redaktion:

Herr Schultz
Tel.: (038293) 823447
E-Mail: i.schultz@stadt-kborn.de

Jahrgang 23

Ausgabe: 06/2026

Donnerstag, den 21.05.2026

Öffentliche Bekanntmachungen:

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn	2
Öffentliche Bekanntmachung zur Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin	4
Ortsübliche Bekanntmachung 4	
Bekanntmachung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn - Jahresabschluss	6
Mach mit im Behindertenbeirat der Stadt Ostseebad Kühlungsborn	11
Social-Media-Kanäle der Stadt Ostseebad Kühlungsborn	12

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 16.04.2026 sowie nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 06.07.2023 erlassen:

§ 1

- (1) In der Präambel wird vor dem Wort „Fassung“ das Wort „aktuellen“ eingefügt und die Wörter „der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777)“ werden gestrichen.
- (2) In § 5 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „25.000 EURO“ durch die Angabe „150.000 EURO“ ersetzt.
- (3) In § 5 Abs. 5 c) wird das Wort „über“ gestrichen.
- (4) In § 5 Abs. 5 wird folgender Text eingefügt:
„d) die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB, sofern innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist keine Entscheidung durch die Stadtvertretung erfolgen kann. Die Verwaltung überwacht die gesetzliche Entscheidungsfrist nach § 36a Abs. 2 BauGB.“
- (5) Der § 5 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V“
- (6) In § 6 Abs. 1 wird folgender Text eingefügt:
„Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen erste und auf Wunsch zusätzlich weitere stellvertretende Ausschussmitglieder, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Stellvertreter werden immer dann tätig, wenn ein Mitglied der Fraktion oder Zählgemeinschaft verhindert ist.“
- (7) In § 6 Abs. 2 werden folgende Angaben eingefügt:
 - Finanzausschuss, Aufgabengebiet: Wirtschaftsförderung (**allgemein**)
 - Sozialausschuss, Aufgabengebiet: **Gesundheitsförderung**
 - Tourismus- und Kulturausschuss, Aufgabengebiet: **Wirtschaftsförderung (kulturell und touristisch)**
- (8) In § 6 Abs. 3 wird folgender Text eingefügt:
„Die durch den Rechnungsprüfungsausschuss erstellten Prüfberichte werden nach Freigabe durch den Ausschussvorsitzenden allen Mitgliedern der Stadtvertretung zur Verfügung gestellt.“
- (9) In § 7 Abs. 2 wird folgender Text eingefügt:
„Gemäß § 173a KV M-V ist neben der Schriftform auch die elektronische Form zulässig. In elektronischer Form abgegebene Erklärungen müssen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. In diesem Fall entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.“
- (10) In § 7 Abs. 4 wird die Angabe „E10“ durch die Angabe „E11“ ersetzt.
- (11) In § 7 Abs. 7 wird die Angabe „120 EURO“ durch die Angabe „150 EURO“ und die Angabe „Kommunalbesoldungslandesverordnung M-V“ durch die Angabe „Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung M-V“ ersetzt.
- (12) In § 8 Abs. 2 wird die Angabe „220 EURO“ durch die Angabe „275 EURO“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt,
Ostseebad Kühlungsborn, den 21.05.2026

Olivia Arndt

Olivia Arndt
Bürgermeisterin



Siegel

Öffentliche Bekanntmachung zur Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Auftragsnummer: 8241-00-1

ÖbVI Kerstin Siwek

Vermessungsbüro Kerstin Siwek
Kanalstraße 20
23970 Wismar

Vermessungsobjekt:

Gemeinde:	Kühlungsborn, Ostseebad, Stadt
Gemarkung:	Kühlungsborn
Flur:	1
Flurstück:	344/1
Lagebezeichnung:	Riedenweg

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193,204) geändert worden ist, durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, diese durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Von der Offenlegung sind folgende Flurstücke betroffen:

Kühlungsborn, Kühlungsborn, 1, 375- am Kägsdorfer Landweg

Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück - Lage



Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

ÖbVI Kerstin Siwek, Kanalstraße 20, 23970 Wismar

und Anschrift der Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V

während der Geschäftszeiten: Montag – Freitag 8:00 – 17:00 (nach telefonischer Vereinbarung)

in der Zeit vom Freitag, dem 05.06.2026 bis zum Montag, dem 06.07.2026

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch bei der ÖbVI Kerstin Siwek, Kanalstraße 20, 23970 Wismar erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am: (z. B. Tag des Aushangs, Veröffentlichung im Amtsblatt)

Ende am: (z. B. Tag der Abnahme des Aushangs)

Ort, Datum

Unterschrift

Bekanntmachung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn - Jahresabschluss

über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 des Kommunalservice Kühlungsborn, Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn gemäß § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg – Vorpommern (KPG M – V).

Durch die BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft –, Berlin, wurden der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 des Kommunalservice Kühlungsborn, Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 12. März 2026 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Kommunalservice Kühlungsborn, Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseebad Kühlungsborn

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalservice Kühlungsborn, Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseebad Kühlungsborn — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023, der Finanzrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023, den Bereichsrechnungen für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalservice Kühlungsborn, Ostseebad Kühlungsborn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg – Vorpommern i.V.m. den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg – Vorpommern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M – V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise

ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Der Jahresabschluss und Lagebericht des Kommunalservice Kühlungsborn, Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das vorherige, am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr wurden von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der mit Datum vom 11. November 2023 nicht modifizierte Prüfungsurteile zu diesem Jahresabschluss und Lagebericht abgegeben hat.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg – Vorpommern in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg – Vorpommern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg – Vorpommern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M – V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden

könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtss getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund doloser Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentlich falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M – V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M – V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

Berlin, 12. März 2026

BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Götz Löding-Hasenkamp
Wirtschaftsprüfer

Peter Nappert
Wirtschaftsprüfer

Mit Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 16. April 2026; Beschluss-Nr. 46/2026/SVV wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 in der geprüften Fassung festgestellt und die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

„Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt die Feststellung des von der BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft –, Berlin, geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2023 und Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023 des Eigenbetriebs „Kommunalservice Kühlungsborn“.

Behandlung des Jahresergebnisses

Im Wirtschaftsjahr 2023 wurde ein Jahresüberschuss von EUR 1.351.172,63 erzielt. Davon werden EUR 20.700,00 in die zweckgebundene Rücklage für die Instandhaltung des Bootshafens eingestellt. Der verbleibende Betrag in Höhe von EUR 1.330.472,63 wird mit dem bestehenden Verlustvortrag in Höhe von EUR 1.907.089,17 verrechnet. Der darauf verbleibende Verlustvortrag in Höhe von EUR 576.616,54 wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

Mit Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 16. April 2026; Beschluss-Nr. 47/2026/SVV wurde der Betriebsleitung des Kommunalservice Kühlungsborn, Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt Entlastung erteilt:

„Der Betriebsleitung des Eigenbetriebs der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Kommunalservice Kühlungsborn“ wird für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt.“

Mit Schreiben vom 14. April 2026 hat der Landesrechnungshof Mecklenburg - Vorpommern den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 mit folgendem Inhalt weitergeleitet:

„Stadt Ostseebad Kühlungsborn – Kommunalservice –, Ostseebad Kühlungsborn

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz (KPG M – V)

Anliegend leitet der Landesrechnungshof gemäß § 14 Abs 4 KPG M – V eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 weiter.

Der Landesrechnungshof weist auf folgenden Ausführungen des Abschlussprüfers gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB i.V.m § 14 Abs. 2 KPG M – V gesondert hin (S. 5). Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2023 wurden entgegen § 39 EigVO M – V nicht innerhalb der vorgesehenen Frist von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufgestellt. Deshalb sind auch die Fristen des KPG M – V zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung und zur Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 40 EigVO M – V nicht eingehalten worden.

Der Landesrechnungshof Mecklenburg – Vorpommern erwartet die künftige Beachtung.

Bitte Beachten Sie die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 KPG M – V über die Bekanntgabe und Offenlegung dieser Unterlagen (vgl. auch Tz. 40 Grundwerk).“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 des Kommunalservice Kühlungsborn, Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, liegen vom Zeitpunkt der Veröffentlichung in den Räumen Stadtverwaltung Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Stadt Ostseebad Kühlungsborn, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

gez.

Olivia Arndt

Bürgermeisterin

Mach mit im Behindertenbeirat der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Seit 2025 setzt sich der Behindertenbeirat der Stadt aktiv für mehr Barrierefreiheit und Teilhabe ein.

Ein Thema, welches in den letzten Monaten auch immer stärker in den Fokus der Presse gerückt ist.

Unser Beirat berät Politik und Verwaltung, bringt Anliegen Betroffener ein und wirkt an der Weiterentwicklung

einer barriereärmeren Stadt mit.

Gesucht werden engagierte Bürgerinnen und Bürger, die ihre Erfahrungen und Ideen einbringen möchten, egal ob persönlich betroffen oder aus Interesse am Thema.

Mach mit und hilf dabei, Barrieren abzubauen und Kühlungsborn ein Stück inklusiver zu machen.

Kontaktdaten Behindertenbeirat

Herr Respondek

behindertenbeirat@stadt-kborn.de

Telefon: 01511 52 66 25 9

Social-Media-Kanäle der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Seit Dezember 2025 finden Sie die Stadt Ostseebad Kühlungsborn auf den Social-Media-Kanälen. Sie haben sich mehr Transparenz und Bürgernähe gewünscht, genau das will die Stadt hiermit liefern. Sie finden die Stadt bei [Instagram](#), [Facebook](#) und [WhatsApp](#). Einfach die QR-Codes scannen und folgen.

DANKE, dass Sie mit uns verbunden sind.



Das nächste Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint am 11.06.2026

Geplante Veröffentlichungstermine des Amtsblatts 2026 (Änderungen möglich):

11.06. – 16.07. – 20.08. – 17.09. – 15.10. – 19.11. – 17.12.